

Umbau der Emil-Andresen-Straße in Hamburg Lokstedt

Potenzialanalyse Fledermausfauna mit artenschutzrechtlicher Prüfung nach § 42 (1) BNatSchG



Auftraggeber



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Planung Straßen
Grindelberg 66
20139 Hamburg

Auftragnehmer



Dipl.-Biol. Holger Reimers
Mühlenstraße 29
25421 Pinneberg

September 2008

**Umbau der Emil-Andresen-Straße
in Hamburg-Lokstedt**

**Potenzialanalyse Fledermausfauna
mit artenschutzrechtlicher Prüfung
nach § 42 (1) BNatSchG**

Auftraggeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Planung Straßen
Grindelberg 66
20139 Hamburg

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Holger Reimers
Mühlenstraße 29
25421 Pinneberg

Bearbeitung

Dipl.-Biol. Holger Reimers



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Ermittlung der betroffenen Arten	3
2.1	Ergebnisse	4
2.1.1	Breitflügelfledermaus	5
2.1.2	Zwergfledermaus	5
3	Artenschutz	7
3.1	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
3.1.1	Rechtliche Voraussetzungen	7
3.1.2	Tötungsverbot (§42 (1) Nr. 1)	8
3.1.3	Störungsverbot (§42 (1) Nr. 2)	8
3.1.4	Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§42 (1) Nr. 3)	8
3.1.5	§ 43 (8) BNatSchG – Ausnahme	9
4	Zusammenfassung	10
5	Literatur	11
6	Anhang Fotodokumentation	12



1 Einleitung

Die Freie und Hansestadt Hamburg plant einen Umbau der Emil-Andresen-Straße zwischen Julius-Vosseler-Straße und dem Lohkoppelweg. Im Zuge der Planungen zum Straßenausbau sind 37 auf der nördlichen Straßenseite stehende Bäume - etwa 60 Jahre alte Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) - möglicherweise nicht als Bestand zu halten.

Fledermäuse benötigen in ihrem komplexen Lebensraumgefüge mehrere Quartierstandorte in Jahresverlauf. Die verschiedenen Fledermausarten haben dabei unterschiedliche Präferenzen was die Eignung eines Quartierstandortes ausmacht. Dabei werden neben Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden auch Baumhöhlen und -spalten als Quartier genutzt.

Alle Fledermausarten sind gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützt. In §42 (1) BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote benannt. Danach ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, während der Fortpflanzungszeit zu stören sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören.

Zur Einschätzung des Planungsgebiets im Hinblick auf artenschutzrechtliche Anforderungen für Fledermäuse entsprechend Hamburgischem Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt eine Potenzialabschätzung zur Eignung des Plangebietes als Habitat für Fledermäuse auf der Grundlage der Habitatausstattung und räumlich strukturellen Einbindung in die Umgebung.



2 Ermittlung der betroffenen Arten

Fledermäuse nutzen als Lebensraum verschiedene Landschaftsbestandteile in unterschiedlicher Intensität. Zu den Bestandteilen des komplexen Ganzjahreslebensraumes der Fledermäuse zählen neben den verschiedenen Quartieren und Jagdgebieten auch die Flugwege, die diese Teilhabitate miteinander verbinden.

Für die Potenzialabschätzung der Fledermausfauna werden daher folgende Aspekte hinsichtlich der Lebensraumnutzung durch Fledermäuse betrachtet:

- Quartiere / Wochenstuben
- Jagdgebiete
- Flugwege
- Migration

Für die faunistische Potenzialabschätzung ist eine Begehung im Plangebiet (vgl. Abb. 1) am 19.08.2008 erfolgt. Dabei wurden die Bäume nach direkten oder indirekten Hinweisen auf Fledermausbesatz und Eignung als Quartierstandort abgesucht. Für Fledermäuse potenziell geeignete Höhlungen und Stammschäden sind mit Hilfe einer Höhlenkamera erkundet worden.



Abb. 1: Lage der untersuchten Bäume in der Emil-Andresen-Straße in Hamburg-Lokstedt



Neben der direkten Beurteilung der Eingriffsfläche wurde für die Abschätzung der hier potenziell vorkommenden Fledermausarten neben der Eignung als Jagdhabitat und Quartierstandort auch die Lage und potenzielle Funktionalität als Verbindungselement zwischen Teilhabitaten berücksichtigt, die außerhalb der Fläche des Untersuchungsgebietes liegen.

2.1 Ergebnisse

Aufgrund der Habitatausstattung sowie der räumlich-strukturellen Einbindung zu anderen potenziellen Fledermaushabitaten wird von den insgesamt 15 in Hamburg nachgewiesenen Fledermausarten für die Arten Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ein potenzielles Vorkommen angenommen.

Tab. 1: Liste der in Hamburg nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zum potenziellen Vorkommen im Bereich der A7 zwischen AS Schnelsen-Nord und der Landesgrenze Hamburgs sowie zu ihrer landes- bzw. bundesweiten Gefährdung und dem gesetzlichen Schutzstatus [RL-HH: DEMBINSKI ET.AL. 2004, RL-D: BOYE et al. 1998; 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Arten der Vorwarnliste, G - Gefährdung anzunehmen, D - Daten defizitär, I – Gefährdete wandernde Tierart, BNatSchG: §§ - streng geschützte Art, FFH-Richtlinie, Anhang IV: - streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse]

Relevant	Art	RL HH	RL D	§§	Anh. IV	Bemerkungen
	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2	3	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
X	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	V	§§	X	Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommend.
	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	3	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandti</i>)	D	2	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	2	3	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1	3	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	1	3	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	G	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Mückenfledermaus (<i>Myotis pygmaeus</i>)		D	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	I	2	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	G	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	G	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	3	-	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
	Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	1	§§	X	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum vorhanden.
X	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	3	§§	X	Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommend.

An den untersuchten Straßenbäumen konnten nur wenige Strukturen wie z.B. Stammaufrisse, lose Rinde oder Astlöcher ermittelt werden. Nach erster Inaugenscheinnahme sind an



drei Bäumen mit Hilfe einer Höhlenkamera ausgefaulte Astlöcher und ein Stammriß auf die Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse näher untersucht worden. Bei zwei Bäumen waren die Hohlräume zu klein für eine Besiedlung durch Fledermäuse, lediglich Asseln fanden hier eine Zuflucht (vgl. Kap. 6 - Anhang Fotodokumentation). Am dritten Baum war die Höhlung von geringer Tiefe und mit Wasser voll gelaufen und hat daher ebenfalls keine Eignung als Quartierstandort. Durch den guten Allgemeinzustand der Bäume - bedingt durch offensichtlich regelmäßig ausgeführte Baumpflegemaßnahmen - sind keine entsprechenden Strukturen die Fledermäusen als langfristiges Quartier dienen könnten vorhanden.

Für Fledermäuse kann daher keine potenzielle Eignung der Bäume als Quartierstandort festgestellt werden. Es ergibt sich damit außerdem - auch aufgrund der Habitatausstattung und der fehlenden Anbindung an geeignete benachbarte Lebensräume - keine Eignung als Standort für einen Zwischenaufenthalt von Fledermäusen die sich auf der Migration vom Sommer- in den Winterlebensraum befinden.

2.1.1 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist eine in Nordwestdeutschland wie auch in Hamburg und im Naturraum nicht gefährdete und weit verbreitete Art. Die Art ist als streng geschützt eingestuft. Sie weist innerhalb der atlantischen biogeographischen Region Schleswig-Holsteins einen günstigen Erhaltungszustand auf (LBV-SH 2008¹).

Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus sind meist über offenen Flächen im Nahbereich zu Gehölzbeständen, gern auch in Gewässernähe. Neben Waldrändern, Grünland mit Hecken, Parks und Baumreihen werden gern auch entsprechende Strukturen im Siedlungsbereich genutzt.

Für die Breitflügelfledermaus ist der Bereich der Straßenbäume entlang der Emil-Andresen-Straße potenziell als Jagdhabitat geeignet, insgesamt für die lokale Population aber wohl von geringer Bedeutung. In der Umgebung sind in den Gärten der alten Stadtvillen und entlang der Kleingärten potenziell hochwertigere Jagdhabitats zu finden.

Die Breitflügelfledermaus agiert generell eher nicht eng strukturgebunden bei Transferflügen, die Gehölze haben daher zur Orientierung bei Flügen zwischen den verschiedenen Teilhabitats einer vermutlich geringen Bedeutung.

2.1.2 Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist eine bundesweit wie auch in Hamburg und im Naturraum nicht gefährdete und weit verbreitete Art. Die Art ist als streng geschützt eingestuft. Sie weist inner-

¹ Für die Stadt Hamburg liegen die Einstufungen zum Erhaltungszustand der Fledermauspopulationen bisher nicht vor.



halb der atlantischen biogeographischen Region Schleswig-Holsteins einen günstigen Erhaltungszustand auf (LBV-SH 2008).

Zwar nutzen Zwergfledermäuse fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, einzelne Tiere nehmen allerdings - wenn auch selten - auch Baumhöhlen- oder spalten als Tagesversteck an. In den untersuchten Bäumen konnten keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Quartiere ermittelt werden.

Als Jagdgebiete dienen der Zwergfledermaus Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden auch parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht.

Für die Zwergfledermaus stellen die Bäume des Untersuchungsgebietes ein potenzielles Jagdhabitat geringer Bedeutung dar, es fehlt hier insbesondere eine Anbindung an Gewässer.

Darüber hinaus könnten die Bäume dieser eher strukturgebundenen Art als Leitlinie auf Transferflügen zwischen Teilhabitaten dienen. Aufgrund der fehlenden Anbindung an potenziell bedeutende Lebensräume wird ein Verlust dieser (potenziellen) Leitlinie als nicht erheblich eingestuft.



3 Artenschutz

3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das geplante Vorhaben sind Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

In §42 (1) BNatSchG werden die Zugriffsverbote für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten formuliert.

3.1.1 Rechtliche Voraussetzungen

Nach § 42 (1) BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeitenerheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nach § 42 (5) BNatSchG werden unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen:

Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 (2) Satz 1 BNatSchG gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote die im Folgenden benannten Maßgaben:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Gemäß der Vorgaben nach § 43 (8) BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 (1) BNatSchG im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen zulassen:

- es gibt zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,



- zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

3.1.2 Tötungsverbot (§42 (1) Nr. 1)

3.1.2.1 Breitflügelfledermaus

Es sind keine potenziell geeigneten Quartierstandorte von Breitflügelfledermäusen vorhanden. Eine Tötung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

3.1.2.2 Zwergfledermaus

Es sind keine potenziell geeigneten Quartierstandorte von Breitflügelfledermäusen vorhanden. Eine Tötung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

Für die potenziell betroffenen Fledermausarten ergibt sich kein Verbotstatbestand der Tötung von Individuen.

3.1.3 Störungsverbot (§42 (1) Nr. 2)

Im störungsrelevanten Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Gebäude, die potenzielle Wochenstuben- oder Winterquartiere beherbergen könnten, vorhanden.

Der hier anzunehmende Verlust von Jagdlebensraum und Leitlinien betrifft nur einen kleinen und eher suboptimalen Teil des gesamten Lebensraumkomplexes beider potenziell betroffener Fledermausarten. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit ist daher für die lokalen Populationen der Gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 42 BNatSchG, der eine Befreiung von diesem Verbot erfordert, ist für keine vom Vorhaben betroffene Fledermausart erfüllt.

3.1.4 Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§42 (1) Nr. 3)

Aufgrund des durch intensive Pflegemaßnahmen guten Zustandes der durch die Planungen betroffenen Bäume ist die Ausstattung mit Möglichkeiten für Wochenstuben oder Winterquartiere für baumbewohnende Fledermäuse nicht gegeben.



3.1.4.1 Breitflügelfledermaus

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Gebäude, die potenzielle Wochenstuben- oder Winterquartiere der Breitflügelfledermaus beherbergen könnten, vorhanden.

3.1.4.2 Zwergfledermaus

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Gebäude, die potenzielle Wochenstuben- oder Winterquartiere der Zwergfledermaus beherbergen könnten, vorhanden.

Für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Fledermausarten ergibt sich durch die Rodung der Bäume weder eine Beschädigung noch eine Zerstörung von Lebensstätten nach § 42 BNatSchG. Eine Prüfung nach §42 (5) ist daher nicht erforderlich.

3.1.5 § 43 (8) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG für Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein. Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.



4 Zusammenfassung

Durch den Umbau der Emil-Andresen-Straße in Hamburg Lokstedt kommt es je nach Planungsausführung möglicherweise zum Verlust von 37 Straßenbäumen.

Für zwei Fledermausarten wird für das Untersuchungsgebiet ein potenzielles Vorkommen im Jagdhabitat prognostiziert, geeignete Quartierstandorte für Fledermäuse konnten nicht ermittelt werden.

Durch die Rodung der Bäume im Zuge der Ausbaumaßnahmen werden keine Fledermäuse verletzt oder getötet. Störungen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folglich keine Verbotstatbestände für Fledermäuse nach §42 (1) BNatSchG erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung nach §42 (8) wird demzufolge nicht benötigt.



5 Literatur

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I Nr. 22 vom 3.4.2002 S. 1193; zuletzt geändert am 10.5.2007)

BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & P. Pretscher: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.

DEMBINSKI, M., DEMBINSKI, S., OBST, G. & A. HAACK (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg, Schriftenreihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit - Hamburg. 51, 94 S.

HMBNATSCHG - Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Hamburgisches Naturschutzgesetz vom 7. August 2001 (HmbGVBl. 17.8.2001, S. 281; zuletzt geändert am 03.04.2007)

LBV-SH (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Kiel.



6 Anhang Fotodokumentation



Abb. 2: Astloch (Pfeil) an Spitz-Ahorn (Emil-Andresen-Straße, Hamburg-Lokstedt)



Abb. 3: Astloch (Pfeil) an Spitz-Ahorn (Emil-Andresen-Straße, Hamburg-Lokstedt)



Abb. 4: Detailaufnahme des Astloches aus Abb. 3 (Emil-Andresen-Straße, Hamburg-Lokstedt)